

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 11

Artikel: Systematisch in Bern, höchstens ausnahmsweise in Zürich : "die Gangart ist schärfer geworden"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Systematisch in Bern, höchstens ausnahmsweise in Zürich

«Die Gangart ist schärfer geworden»

Noch fehlen bekanntlich einheitliche Richtlinien zur Verwandtenunterstützung – entsprechend unterschiedlich agieren die Gemeinden. Selbst innerhalb der Kantone gibt es gravierende Unterschiede in der Verpflichtung Verwandter. Einige Beispiele.

«Die Gangart ist schärfer, das Vorgehen rüder geworden», sagt Toni Wirz. Er ist Redaktor beim «Beobachter» und hatte Mitte 1995 breit zum Thema Verwandtenunterstützung recherchiert: Unter anderem verfasste er ein «Merkblatt Sozialhilfe» zur «Verwandtenunterstützungspflicht»¹, in welchem er Fachliteratur und SKÖF-Interpretationen zu den entsprechenden ZGB-Artikeln 328 und 329 erläuterte und die Verwandtenunterstützung kritisch kommentierte. Gleichzeitig ging er näher auf einige (im Jahre 1995) aktuelle Beispiele ein. Das Merkblatt wird ergänzt durch eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen und der Anwendungspraxis in den Kantonen, die Toni Wirz im Sommer 1995 bei den kantonalen Fürsorgedirektionen erhoben hatte.

von Drogenabhängigen, die nach Jahren ohne Kontakt nun plötzlich mit hohen finanziellen Forderungen konfrontiert

Erzwungene Familiensolidarität?

«Gegen eine freiwillige Unterstützung unter Familienmitgliedern ist sicher nichts einzuwenden. Problematisch wird es aber dort, wo sie erzwungen wird. (...) Und vor allem auch, wenn es gar nicht mehr um die «sittliche Pflicht» geht, sondern um die leeren Kassen der Gemeinden. Eigentlich sollte nur noch in Ausnahmefällen auf Verwandte zurückgegriffen werden. Erzwungene Familiensolidarität erschwert nämlich ein gesellschaftliches Solidaritätsdenken und verschleiert die Tatsache, dass finanzielle Not auch ein gesellschaftliches Problem ist.»

Toni Wirz, Redaktor «Beobachter»
Aus: Merkblatt Sozialhilfe – Verwandtenunterstützungspflicht 1995

Viele Anfragen

Auf Leute, die um Verwandtenunterstützung angegangen würden, wirke dies oft wie «ein Blitz», sagt Toni Wirz. Und erzählt von Briefen verzweifelter Eltern

seien. Durch die Verwandtenunterstützungspflicht werde die Schwellenangst vor der Sozialhilfe erhöht, glaubt Toni Wirz.

Für eine Gemeinde hat er dann Verständnis, wenn sie Nachkommen auf-

¹ Das «Merkblatt Sozialhilfe – Verwandtenunterstützungspflicht» des «Beobachter»-Redaktors Toni Wirz kann bestellt werden unter Tel. Nr. 01 207 89 91.

grund von Erbvorbezügen oder Schenkungen der Eltern in die Pflicht nimmt, sobald Vater oder Mutter wegen dieses Vermögensverzichtes fürsorgeabhängig werden. Gerade dies aber, dass man tatsächlich für das eigene Alter spare, sähen viele Leute heute nicht ein.

Die Verwandtenunterstützung brennt offenbar viele Leute unter den Nägeln. Das merkte der Redaktor beispielsweise kürzlich, als er eine Frage zu diesem Thema im «Beobachter» beantwortete und auf das Merkblatt hinwies: Es wurde gleich 800mal bestellt. An den bei ihm eintreffenden Anfragen kann er ausserdem ablesen, wie stark das Thema die Leute belastet. Während im letzten Jahr noch vorwiegend Konsenslösungen mit den Pflichtigen gesucht worden seien, habe sich die Situation verhärtet, sagt Toni Wirz. Gehäufte Anfragen erhält er beispielsweise aus dem Kanton Solothurn, wo heute offenbar sofort Unterhaltsklage eingereicht werde, wenn eine pflichtige Person den errechneten Betrag nicht bezahlen wolle. Gegenüber 1995 beobachtet Wirz, dass in verschiedenen Kantonen die Unterstützungs pflicht zunehmend häufiger und auch systematisch geltend gemacht wird. (1995 gab einzig der Kanton Solothurn an, die Unterstützungs pflicht systematisch und aufgrund einer kantonalen Wegleitung geltend zu machen. Mit «ja, häufig» antworteten auf die Frage der Geltendmachung die Kantone Aargau, Baselstadt, Graubünden, Thurgau.)

Basel: «Wir haben das immer gemacht»

60'000 Franken (Alleinstehende), 85'000 Franken (Ehepaare) sind die Basler Grenzwerte: Weisen Eltern/erwachsene

Kinder höhere *Reineinkommen* aus, so erhalten sie vom Refundationsdienst ein Formular, das sie selber ausfüllen und damit Auskunft geben über Einkommen, Vermögen, Auslagen. «Wir rechnen grosszügig», sagt Eduard Schmid vom Refundationsdienst. Ein Drittel der Differenz zwischen Einnahmen und Auslagen wird den Pflichtigen abverlangt.

Jedes Unterstützungsgesuch passiert den Refundationsdienst, der die Steueranfrage durchführt. «Wir haben das immer gemacht», und die Zunahme lasse sich mit der Zunahme der Unterstützungsfälle erklären, sagt Eduard Schmid. Zu den Gesprächen mit den pflichtigen Verwandten würden der/die zuständige SozialarbeiterIn beigezogen.

Die KlientInnen wüssten in der Regel über diese Abklärungen Bescheid, sagt Alfred Trechslin, Abteilungsleiter Fürsorge der Stadt Basel. Es sei schon vorgekommen, dass jemand deshalb ein Unterstützungsgesuch zurückgezogen habe. Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung, Ersparnisse, Verwandte – alle diese Abklärungen finden in Basel bereits beim ersten Gespräch zwischen Beraterin und Klient statt, bevor irgend etwas ausbezahlt wird. «Das ist für die Berater und Beraterinnen schon nicht einfach», räumt Trechslin ein. Seine private Meinung zur Verwandtenunterstützung: «Der Aufwand lohnt sich vom Ertrag her nicht.» (Laut «Sonntagszeitung» schauten bei 1372 überprüften Fällen 1995 gerade 211'000 Franken heraus.) In den letzten zehn Jahren sei in Basel kein einziger Fall für Geschwisterunterstützung abgeklärt worden.

Alfred Trechslin plädiert für einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Existenzsicherung, denn beispielsweise «Alleinerziehende gehören einfach nicht auf die Fürsorge».

Zürich: «Höchstens ausnahmsweise»

Im Sozialhilfe-Behördenhandbuch Zürichs von 1993 nimmt die Verwandtenunterstützung volle sieben Textseiten ein. Ausführlich wird dabei auf ihre «Problematik» eingegangen. Grundsätzlich wird empfohlen, auf die Verwandtenunterstützung «höchstens ausnahmsweise», «lediglich in krassen oder stossenden Fällen» zurückzugreifen. Und Rückgriffe schon gar nicht von den öffentlichen Mitteln abhängig zu machen. In jedem Fall hätten der Zweck der Hilfe und die Beziehung zu den KlientInnen Vorrang. Erwogen wird auch die Gefahr, dass systematische Kontaktnahme mit Verwandten den Bedürftigen den Weg zur Fürsorge erschweren könnte. Würde die «ohnehin schon hohe Schwelle» weiter angehoben, so «bestünde die Gefahr, dass (noch mehr) Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe sich gar nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Fürsorge wenden, sondern stattdessen zum Beispiel Kleinkredite aufnehmen und ihre Situation dadurch noch verschlimmern».

Für das Fürsorgeamt der Stadt Zürich gelten konkret folgende Grenzen: *Reineinkommen* 80'000 (Alleinstehende), 100'000 (Verheiratete), *Reinvermögen* 300'000 beziehungsweise 400'000 Franken. Für den Entscheid, ob die Verwandtenunterstützung auch tatsächlich geltend gemacht oder darauf verzichtet werden soll, werden verschiedene Überlegungen ins Feld geführt, z.B. die Stellungnahme der KlientInnen, die absehbare positive/negative Beziehung zu den Pflichtigen, die Auswirkungen auf die Beziehung KlientIn-Fürsorgeorgane im Falle einer nicht gewünschten Kontakt- aufnahme, die Zumutbarkeit einer (allfällige weiteren) Unterstützung, wenn

schon vorher erhebliche Leistungen erbracht worden waren. Und: «Ist es von der Höhe und Dauer der Sozialhilfeleistungen her unbedingt erforderlich, Verwandte beizuziehen?»

Entscheiden die Fürsorgeorgane für eine Verwandtenunterstützung, so solle «wenn immer möglich» eine einvernehmliche Lösung getroffen werden. Empfohlen werden spezielle Vereinbarungen, wenn erhebliche, aber blockierte Vermögenswerte vorhanden sind (Ablebensvereinbarung). In strittigen Fällen soll die Durchführung eines Sühneverfahrens beim Friedensrichter verlangt werden.

Stadt Bern: Neu systematische Abklärungen

«Das ist besonders auf der Beziehungsebene sehr heikel», sagt eine Sozialarbeiterin vom Sozialdienst der Stadt Bern. Sie ist der Meinung, Verwandtenunterstützung dürfe nicht ausschliesslich über den Inkassodienst laufen sondern müsse über den Sozialdienst geschehen.

Genau dieser konkrete Ablauf ist zur Zeit Thema in der Stadt Bern, in der die Verwandtenunterstützungspflicht neu von Amtes wegen abgeklärt werden soll. Aufgrund einer Interpellation der FDP-Fraktion musste die Stadtregierung Rechenschaft über die bisherige Handhabung ablegen und ihre zukünftige Vorgehensweise skizzieren. Demnach nahm die Stadt 1994 von 45 Pflichtigen knapp 333'000 Franken und 1995 von 37 gut 250'00 Franken ein. Insgesamt seien dafür 50 Stellenprozent eingesetzt worden. Mit dem Kosten-Nutzen-Verhältnis zeigt sich die Stadtregierung zufrieden. «Zur Verbesserung der rechtsgleichen Behandlung der Pflichtigen», so die Regie-

rung, dienen nun einheitliche Einkommens- und Vermögensgrenzen: Steuerbares Einkommen von 60'000 Franken für Alleinstehende, 75'000 Franken für Verheiratete (Splitting bei Einkommen und Vermögen von Ehepaaren). Eine restriktivere, wie von den Interpellanten geforderte Haltung – wie Herabsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, Ausdehnung der Unterstützungs pflicht auf Geschwister – lehnte die Regierung aber ab und hielt fest: «Das Instrument der Verwandtenunterstützung darf nicht aus rein finanzpolitischen Überlegungen beurteilt werden.»

St. Gallen: «Zahlt sich schnell aus»

Ziel sei ein standardisierter Ablauf, erklärt Rodolphe Dettwiler, Jurist und Abteilungsleiter Dienste im Fürsorgeamt Stadt St. Gallen. Er hat sich in die Materie Verwandtenunterstützung hineingekniet und herausgefunden, dass dazu nie ein tabellarisches Verfahren (soviel Einkommen führt zu soviel Unterstützung) gehören darf: «Das steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen.» Die Kommentatoren von ZGB 328 seien sich nämlich einig: Pflichtige sollen grundsätzlich ihren bisherigen Lebensstandard beibehalten können. «Deshalb muss jeder Einzelfall sorgfältig abgeklärt werden», sagt Dettwiler. Erst wenn eine Steueranfrage ein *Reinein-*

kommen von 70'000 Franken ergebe, würden nähere Abklärungen getroffen.

Nichts geschehe über den Kopf der KlientInnen hinweg, betont Dettwiler. So werde eine Unterstützung durch Verwandte zuerst mit der Klientin besprochen. Das Gespräch mit den Pflichtigen führe er zusammen mit einer Sozialarbeiterin/einem Sozialarbeiter. Der aus gehandelte Vorschlag werde, zusammen mit einer ausführlichen Information über die rechtlichen Grundlagen, den Pflichtigen unterbreitet. Dazu könnten sie nochmals Stellung nehmen.

Verwandtenunterstützung zahle sich schnell aus, sagt Dettwiler, der darauf nach eigenen Angaben etwa fünf Prozent seiner Arbeitszeit verwendet. Sie werde aus personellen Gründen aber nicht systematisch betrieben. Er verspüre, so Rodolphe Dettwiler, keinen politischen Druck, über den gesetzlichen Auftrag hinauszugehen. Er hat schon mehrere Fälle vor Gericht gebracht und berichtet gleichzeitig von häufiger freiwilliger Verwandtenunterstützung.

Die vorgestellten städtischen oder kantonalen Empfehlungen und Vorgehensweisen gelten höchstens für die genannten Kommunen. Schon innerhalb der einzelnen Kantone wird die Verwandtenunterstützung völlig unterschiedlich, im Urteil von Fachleuten oft absolut willkürlich, gehandhabt.

gem